

[Dies ist eine von der Europäischen Zentralbank gesendete autorisierte Mitteilung]

Referenznummer des Gebührenschuldners: XXXX

Name des Gebührenschuldners: YYYY

Verlängerung der Frist für die Anzeige der Absicht, Gesamtaktiva und/oder Risikobeträge von Tochterunternehmen außerhalb des SSM nicht zu berücksichtigen

Klicken Sie bitte [hier](#), wenn Sie dieses Schreiben in einer anderen Sprache lesen möchten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie, da Sie im [Onlineportal für Aufsichtsgebühren](#) der Europäischen Zentralbank (EZB) als Gebührenschuldner registriert sind.

Am 8. Dezember 2020 hat der EZB-Rat beschlossen, die Frist einmalig und ausnahmsweise zu verlängern, innerhalb derer beaufsichtigte Gruppen die EZB über ihre Absicht unterrichten müssen, Aktiva und/oder Risikobeträge von Tochterunternehmen in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht zu berücksichtigen. Gemäß Artikel 4 des Beschlusses (EU) 2019/2158 der EZB über die Methodik und die Verfahren zur Bestimmung und Erhebung der die Gebührenfaktoren zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren betreffenden Daten (EZB/2019/38) endet diese Frist am 30. September.

Es handelt sich um eine einmalige Ausnahme für den Aufsichtsgebührenzyklus 2020. Sie folgt auf die Einführung eines neuen Anzeigeverfahrens im überarbeiteten Aufsichtsgebührenrahmen in einer Zeit, in der die Arbeitsabläufe zahlreicher Institute infolge der Covid-19-Pandemie beeinträchtigt sind.

Dieser Beschluss betrifft nur jene beaufsichtigten Bankengruppen, die berechtigt sind, Aktiva und/oder Risikobeträge von Tochterunternehmen in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und in Drittstaaten nicht zu berücksichtigen, wie in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung Nr. 1163/2014 der Europäischen Zentralbank vom 22. Oktober 2014 über Aufsichtsgebühren (EZB/2014/41) festgelegt. Für alle anderen beaufsichtigten Banken und Bankengruppen hat sich das Verfahren nicht geändert. Für sie hat unser Newsletter vom 25. Juni 2020 weiterhin Bestand.

Für jene beaufsichtigten Bankengruppen, die ihre Absicht, Aktiva und/oder Risikobeträge von Tochterunternehmen außerhalb des SSM nicht zu berücksichtigen, der EZB nicht bis zum 30. September 2020 angezeigt haben und die die Fristverlängerung nutzen möchten, gilt das folgende Verfahren:

- Die Frist wird bis zum 30. Dezember 2020 verlängert.
- Das Formular „Anzeige der Absicht, Gebührenfaktoren nicht zu berücksichtigen“ kann im [Abschnitt Gebührenfaktoren](#) auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht heruntergeladen werden. Es sollte bis zum 30. Dezember 2020 per E-Mail **an die EZB** geschickt werden. Bitte verwenden Sie hierfür die folgende E-Mail-Adresse: SSM-fee-enquiries@ecb.europa.eu.
- Anschließend haben die Bankengruppen bis zum 13. Januar 2021 Zeit, um die Formulare zu den Gebührenfaktoren bei der jeweils **zuständigen nationalen Behörde** einzureichen. Die Formulare für die Gesamtaktiva und für den Gesamttrisikobetrag sowie die zugehörige Ausfüllanleitung sind ebenfalls im [Abschnitt Gebührenfaktoren](#) auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.
- Bei Gebührenschuldern, die Gebührenfaktoren innerhalb der verlängerten Frist einreichen, kann sich das Datum verschieben, zu dem ihnen die Gebührenfaktoren gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Beschlusses (EU) 2019/2158 bereitgestellt werden. In diesem Fall werden Sie von der EZB direkt benachrichtigt.

Bei Fragen zu diesem Schreiben können Sie sich gerne an die EZB wenden, vorzugsweise per E-Mail an SSM-fee-enquiries@ecb.europa.eu.

Weitere Informationen zu Ihren Verpflichtungen als Gebührenschuldner und zu anderen Aspekten der Aufsichtsgebühren erhalten Sie im Abschnitt Aufsichtsgebühren auf der [Website der EZB zur Bankenaufsicht](#).

Mit freundlichen Grüßen

Das SSM-Team der EZB für Fragen zu Aufsichtsgebühren